

Förderprogramm FORSCHUNG
Call Tech4People 2023

Ausschreibungstext

Petra Zwirn

Edina Elezi

Wien, April 2023

1. Name der Ausschreibung

Call Tech4People 2023

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Wirtschaftsagentur Wien „Richtlinie/18 – 21+ (verlängert bis 31.12.2023, gültig ab 1.1.2022)“ (in Folge kurz: Richtlinie) zugrunde. Diese Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call Tech4People 2023 wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen ² (in Folge kurz: De-Minimis-VO) behandelt.

3. Inhaltliche Ausrichtung und Ziele

3.1 Chancen und Herausforderungen der digitalen Transformation

Angesichts der seit längerem vielfach diskutierten mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der digitalen Transformation auf den Menschen hat die Stadt Wien in dieser Hinsicht klar Position für eine menschenzentrierte Digitalisierung bezogen. Dies bedeutet, dass einem rein funktionalistisch auf das technologisch machbare fokussierten Zugang in wirtschaftspolitischer und wo möglich und erforderlich auch legislatischer Hinsicht (z.B. Datenschutz) ein gestalterischer Anspruch im Sinne einer Digitalisierung als Dienst am Menschen gegenübergestellt wird.

Die vielfachen und in vielerlei Hinsicht wohl noch gar nicht im Detail absehbaren Vorteile der Digitalisierung werden nur dann nutzbar sein, wenn Digitalisierung nicht als dystopisch anmutende, den gesellschaftlichen Wertevorstellungen und den Möglichkeiten demokratischer Beeinflussung weitestgehend entzogene Naturgesetzlichkeit wahrgenommen wird, sondern ihre unmittelbaren Vorteile für den Menschen besser sicht- und vor allem nutzbar gemacht werden.

Diese Grundsätze und Zielsetzungen hat die Stadt Wien in einer Reihe von Strategiedokumenten festgehalten, präzisiert und auch mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen unterlegt. Hierzu zählen die Digitale Agenda 2025, in

¹ [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION - vom 17. Juni 2014 - zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) und [VERORDNUNG \(EU\) 2017/ 1084 DER KOMMISSION - vom 14. Juni 2017 - zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 651/ 2014 in Bezug auf Beihilfen](#)

² [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)

der der Grundsatz „Die Technik folgt dem Menschen, und nicht der Mensch der Technik“ als Leitmotiv festgehalten ist³, die Wiener Wirtschafts- und Innovationsstrategie WIEN 2030, in deren Rahmen der Wiener Weg der Digitalisierung als zentrales Element der Wiener Wirtschaftspolitik fixiert wurde⁴, sowie das Wiener Manifest für einen Digitalen Humanismus⁵, das insbesondere den menschenzentrierten Ansatz hervorhebt: Bei der Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Services müssen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen, ökologische und soziale Aspekte mitgedacht und integriert werden, damit technische Lösungen nicht am Menschen vorbei oder gar gegen die Werte von Menschen entstehen.

Im Hinblick auf die in diesem Manifest dargelegten Grundsätze wurden auch bereits wissenschafts- und wirtschaftspolitische Maßnahmen gesetzt. Primär die Wissenschaft adressierende Maßnahmen wurden durch Fördercalls der Wissenschaftsabteilung der Stadt Wien und in der Folge des Wiener Wissenschafts- Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) gesetzt, gemeinsam mit dem WWTF hat die Wirtschaftsagentur Wien 2022 die Fördermaßnahme „Roadmaps für einen Digitalen Humanismus“ durchgeführt, die auch Unternehmen adressiert hat. Die Beteiligung von Unternehmen lag deutlich über den Erwartungen, was – auch in Verbindung mit der hohen inhaltlichen Qualität der eingereichten Projekte – die Relevanz des Themas unterstrichen hat und auch bestätigte, dass in der Wiener Unternehmenslandschaft hohes Potenzial für weitere Schritte vorhanden ist.

Auf Basis dieser Grundlagen und Überlegungen führt die Wirtschaftsagentur Wien vorliegenden Call durch. Es soll insbesondere der Herausforderung Rechnung getragen werden, den unmittelbar wahrnehmbaren Nutzen der Digitalisierung für den Menschen herauszuarbeiten. Diese unmittelbare Wahrnehmbarkeit ist auch eine wichtige Voraussetzung, dass Digitalisierung als etwas grundsätzlich Positives, mit hohem Potenzial zur Verbesserung der Lebensqualität der oder des Einzelnen wahrgenommen wird. Gerade in einer in hohem Maß technologieskeptischen Gesellschaft wie die österreichische ist dies von großer Bedeutung.

3.2 Spezifischer Fokus des Calls Tech4People 2023

Die Wirtschaftsagentur Wien unterstützt mit dieser Ausschreibung Vorhaben mit gesellschaftlicher Relevanz, welche Herausforderungen im Bereich der Digitalen Transformation adressieren und einen positiven, nachvollziehbaren Impact erwarten lassen. Vorgeschlagene Lösungen müssen im Sinne der Ausführungen unter 3.1. jedenfalls (auch) einen unmittelbaren Nutzen für den Menschen aufweisen⁶. Auch der Grundsatz, dass vorrangig Technologien dem Menschen angepasst werden und nicht umgekehrt, ist wesentlich.

³ [20190830_DigitaleAgendaWien_2025.pdf](#)

⁴ [AC15651933.pdf](#)

⁵ [Digital_Humanism_Manifesto-June_2019-DE-FINAL.indd \(tuwien.ac.at\)](#)

⁶ Unmittelbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet nicht zwingend, dass zu entwickelnde Produkte oder Dienstleistungen nur die Endkonsument*innen adressieren müssen. Auch ein Nutzen durch das Vorhandensein von durch Dritte angewandten Entwicklungen (zB digitale Prognosetools im Medizinbereich, Regulierung der Luftqualität in Gebäuden, ...) ist förderbar.

F&E-Projekte aus den nachstehenden **beispielhaft** angeführten Bereichen, die unmittelbar positive Auswirkungen auf den Menschen haben, sind adressiert:

Gesundheit, eHealth

- Assistierende Technologien, Ambient Assisted Living (AAL)
- verbesserte Überwachungs-, Prognose- und Diagnosemethoden
- Methoden und Instrumente für Krankheitsprävention
- Technologien und Konzepte für Gesundheitsversorgung, Pflege, Betreuung und Rehabilitation

Bildung und Medien

- Abwehr von Fake News, Hasspostings in sozialen Netzwerken
- Digitale Systeme für Bildung, Zugang zu Wissen und zu neuen Möglichkeiten der politischen und ökonomischen Teilhabe

Wohnen und Arbeit

- Smart Home/ Smart Building
- Roboter als Helfer*in oder als beratende Servicekraft
- Robotik und künstliche Intelligenz: New Work, Future Work, Menschen in der Produktion der Zukunft, Mensch-Roboter-Kollaboration, KI basierte Assistenzsysteme, Exoskelette, sensorbasierte System im Arbeitsschutz, etc.

Sicherheit und Datenschutz

- CyberSecurity
- Datenschutz /Datensouveränität – Recht auf private Daten und sichere Kommunikation
- Persönliche Sicherheit (Notruf-App,...)

Verkehr und Mobilität

- Lernende System, insbesondere in der Interaktion mit dem Menschen (z.B. Fahrzeugassistenzsystem,...)
- Sicherheit

Klimaschutz

- Digitale Lösungen für den Klimaschutz (intelligent gesteuerte Nachfragemuster, Präzisionssysteme,...)
- Technische Maßnahmen oder handlungsanleitende Empfehlungen auf Basis der Messung und Überwachung von Umweltauswirkungen
- Regenerative Economy: Digitale Lösungen, die zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen führen (Food Tech, Clean Tech, Green Tech, Climate Tech,...)

4. Ausschreibungsbedingungen

4.1 Art der förderbaren Projekte

Im Rahmen des Calls Tech4People 2023 sind F&E-Projekte von in Wien angesiedelten oder sich anlässlich der Projektdurchführung ansiedelnden Unternehmen förderbar,

- deren Lösungen unmittelbar dem Menschen zugutekommen,
- im Zuge derer aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- die eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie beinhalten, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt- und Dienstleistungsinnovationen führen.

Es muss sich jedenfalls um Vorhaben mit primär technologischem F&E-Gehalt handeln, mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition ⁷ einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse. Die minimal bzw. maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 1 bzw. 5 Jahre.

4.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden projektbezogene Kosten wie etwa F&E-bezogene Personalkosten, die beim Unternehmen (bzw. bei den Kooperationspartner*innen im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten⁸ anfallen, projektbezogene Sach- und Materialkosten und Investitionskosten. Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem F&E-Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen F&E-Ergebnisse⁹ stehen, förderbar.

⁷ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Richtlinie Anhang VII.

⁸ *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer*innen des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhaber*innen und Gesellschafter*innen einbezogen werden.

Kosten für externe Dienstleistungen: Siehe dazu Pkt. 6. der Richtlinie.

⁹ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe Pkt. 8. der Richtlinie.

4.3 Maximale Förderintensität

Die Förderintensität hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.¹⁰

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im antragstellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem F&E-Aufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Forschungseinrichtungen sind daher nur als Projektpartner*in antragsberechtigt, unterliegen aber als Wissenstransferpartner*in einer einheitlichen Förderintensität von 80%. Weitere Aufschläge sind für Forschungseinrichtungen nicht möglich (vgl. auch Pkt. 8 der Richtlinie).

5. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 4. der zugrundeliegenden Richtlinie. Als Leadpartner*in sind Wiener, nationale und internationale Unternehmen und Unternehmen in Gründung antragsberechtigt, welche die Bedingungen gemäß Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. der genannten Richtlinie erfüllen¹¹.

5.1 Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag für Unternehmen von bis zu 15 Prozentpunkten möglich¹², wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: Kooperationen werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner*in im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner*in eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU¹³ beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss letztere mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden. Darüber hinaus sind insbesondere bei diesen Kooperationen wesentliche Anteile der Entwicklung und des Knowhow Aufbaus durch die Leadpartner*in zu erbringen.

¹⁰ Nähere Informationen dazu befinden sich in der Richtlinie.

¹¹ Spätestens bei Projektbeginn müssen die Unternehmen über eine Betriebsstätte in Wien verfügen, siehe Pkt. 4.2.a. der sowie Anhang II der Richtlinie.

¹² Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%, siehe auch Pkt. 8. der Richtlinie.

¹³ Siehe Pkt. 4.2., Fußnote 2 der Richtlinie.

5.2 Gemeinsame Antragstellung / Partner*innenantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partner*innen durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner*innen aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner*in aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner*in aus Wien sein (exakte Definition im Sinne der Richtlinie siehe Pkt. 4.2). Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner*in in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

6. Maximale Förderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

7. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 3.000.000.

8. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Wirtschaftsagentur Wien bereitgestellt.

9. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Mittwoch, 5. April 2023, 00:00 Uhr bis Montag, den 31. Juli 2023, 23:59 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich.

Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ („AEZ“) bestätigt die Einreichung des Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und gescanned der digitalen Einreichung beizufügen. Zudem ist ein postalischer Versand an die Wirtschaftsagentur Wien möglich. Bei qualifizierter elektronischer Signatur kann das AEZ auch separat per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.

10. Bewertung und Entscheidung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden die gemäß Pkt. 14.4. der Richtlinie aufgelisteten allgemeinen Bewertungskriterien und ausschreibungsspezifischen Kriterien nach einem standardisierten und unter cockpit.wirtschaftsagentur.at/Cockpit/Download abrufbarem Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expert*innenjury. Ein Antrag stellendes

Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer*innen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

11. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien gefördert. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

12. Förderung

12.1 Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

12.2 Frauenbonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau (i.S.v. beigelegtem Lebenslauf) liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen (Leadpartner*in) beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000,-.¹⁴

12.3 Auszahlung

50% Akontozahlung ist möglich, Schlusszahlung nach erfolgter Endabrechnung und Legung des Endberichts. Teilzahlung möglich unter bestimmten Voraussetzungen.¹⁵

¹⁴ Gemäß Pkt. 8.5. der Richtlinie.

¹⁵ Gemäß Pkt. 16.3., 17.4. und 17.5. der Richtlinie.

13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüberhinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Petra Zwirn über 01-25200-427 oder Zwirn@wirtschaftsagentur.at bzw. Edina Elezi unter 01-25200-423 oder Elezi@wirtschaftsagentur.at.